

Rostgarantie

Einleitung

Um eine einwandfreie Leistung gegenüber Korrosionsschäden erbringen zu können, ist es unerlässlich die folgende Beschreibung genau durchzulesen. Mit der Unterschrift des Fahrzeugs-Ablieferungsprotokolls, erklärt der Käufer, dass sämtliche Korrosionsbehandlungen am Neufahrzeug korrekt ausgeführt wurden und nachträglich aufgelistete Bedingungen vom Käufer akzeptiert sind.

Schäden, entstanden durch höhere Gewalten wie z.B. Wasserschäden, Erdbeben etc., werden von der Garantie nicht übernommen. Ersatzfahrzeuge, Überführungs- und Ausfallkosten sind vom Käufer zu tragen. Unfälle, Abänderungen und unerlaubte Eingriffe (Reparaturen etc.) werden ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen. Flugrostbehandlungen, Entfernungen chemischer Einwirkungen und Erneuerung der Unterbodenbehandlung sind nicht Bestandteil der Garantie.

Die Garantieleistung auf Fahrzeuge mit Fremdchassis wird nur auf den Aufbau gewährleistet, für das Chassis selber gelten jeweils die Garantiebestimmungen des Chassis Herstellers.

Die Garantiebestimmungen gelten für alle von Busarena verkauften Fahrzeuge.

1. Sorgfaltspflicht

Der Käufer verpflichtet sich, dass Fahrzeug in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Außerdem verpflichtet sich der Käufer, die Kontroll- und Reinigungspflicht den äußeren Bedingungen, wie z.B. Natur/Wetter- oder Straßenverhältnisse (Salz, Kot, chemische Einwirkungen, Naturstrassen etc.) anzupassen.

Die Reinigung oder Wartung muss fachgerecht ausgeführt werden. Es dürfen nur geeignete Reinigungsmittel oder Hilfsmittel verwendet werden (Lack, Kunststoff, Unterboden, Hochdruckreiniger etc.). Die Lackierung und das Chassis (Unterboden) sind dementsprechend zu reinigen.

Lackschäden, welche unter die Pflicht des Verkäufers fallen, werden in den ersten 6 Monaten berücksichtigt. Diese müssen mit Belege (z.B. Fotos) an Busarena umgehend gemeldet werden.

I. Gewährleistungszeitraum

Der Verkäufer übernimmt für eine vertraglich festgelegte Dauer ab Erstzulassung, oder wenn nicht sofort eine Zulassung erfolgt, bei Auslieferung an den Kunden die Gewähr, dass am Aufbau keine Durchrostungsschäden von innen nach außen auftreten. Geltend damit werden auch die allgemeinen Verkaufsbedingungen. Die Dauer der Rostgarantie beträgt 6 Jahre, die Dauer der Außen Lackschäden 6 Monate.

2. Voraussetzungen für Gewährleistungsübernahme

1. Das Fahrzeug muss während des Gewährleistungszeitraumes jährlich, mit einer Abweichung von höchstens einem Monat nach dem Datum der Erstzulassung / Inbetriebnahme bzw. Auslieferung, in der Schweiz zur Vornahme einer kostenpflichtigen Durchrostungsinspektion in gereinigtem Zustand vorgeführt werden. Wird das Fahrzeug in ungereinigtem Zustand zur

Durchrostungsinspektion vorgeführt, so erklärt sich der Käufer damit einverstanden, dass der durchführende Service-Betrieb die Reinigung zusätzlich zu seinen Lasten vornimmt.

2. Werden vom Service-Betrieb bei der Durchrostungsinspektion mechanische Schäden (z.B. durch Unfall, Steinschlag etc.), sonstige Schäden durch äußere Einflüsse oder Umweltschaden festgestellt, so sind diese auf dem Berichtsblatt festzuhalten und auf Kosten des Käufers zu beseitigen. Verweigert der Käufer deren Reparatur, kann der Verkäufer auf spätere Reparaturen eine Kostenübernahme verweigern.

3. Die durchgeführten Durchrostungsinspektionen, die gegebenenfalls dabei festgestellten Schäden gemäß in vorgenannter Ziffer 2.2 sowie deren Beseitigung müssen in einem Bericht vermerkt werden. Der Inspektion-Beleg sowie die erforderlichen Reparatur Informationen müssen vom Service-Betrieb mit Stempel und Unterschrift versehen werden. Eine Kopie muss an Busarena zugestellt werden.

4. Werden Teile am Fahrzeug ersetzt bzw. repariert (z. B. nach Unfall), so sind hierfür nur Original-Teile zu verwenden. Fremd gelieferte Teile fallen nicht in die Pflicht der Rostgarantie. Unmittelbar im Anschluss daran ist eine Konservierung mit einem vom Verkäufer anerkannten und genehmigten Hohlraumkonservierungsmittel durch einen autorisierten Service-Betrieb durchzuführen und zu protokollieren. Eine Kopie muss an Busarena zugestellt werden. In Zusammenhang mit Reparaturen an der Carrosserie, müssen erforderliche Lackier- und Reparaturarbeiten dem von Busarena GmbH autorisierten Service-Betrieb in Auftrag gegeben werden.

5. Bei Erkennen eines unter die Gewährleistung fallenden Rostschadens ist unverzüglich ein autorisierter Service-Betrieb aufzusuchen, der nach Feststellung des Gewährleistungsfalles die entsprechenden Maßnahmen ergreift.

6. Eine Gewährleistungsverpflichtung besteht nur, wenn die Sorgfaltspflicht (Siehe oben) vom Käufer eingehalten wurde. Der Verkäufer hat das Recht bei Missachtung dieser Regel, von Kostenübernahmen zurückzutreten.

3. Garantiefumfang

1. Bei Auftreten von Durchrostungssymptomen von innen nach außen an den Karosserie-Außen Teile, werden innerhalb der Garantiezeit die schadhaften Teile durch eine von Busarena GmbH bewilligten Servicestelle repariert oder ausgetauscht. Der Reparaturumfang bestimmt in angemessenem Masse der Verkäufer. Die Garantiezeit auf die reparierten Einheiten übersteigt nicht die ursprünglich festgelegte Gesamtgarantiezeit.

2. Der Verkäufer trägt die Kosten der benötigten Ersatzteilen und der Reparaturarbeiten. Diese unterstehen jedoch einer Bewilligung durch den Verkäufer.

3. Kulante Leistungen liegen im Ermessen von Busarena GmbH.